

7. Mai 2021

Neustarthilfe und Betriebskostenhilfe bis Juni 2021

Für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 gibt es ein Programm, mit dem entweder bestimmte konkrete Betriebsausgaben übernommen werden, zuzüglich einem von diesen Angaben abhängigen pauschalen „Eigenkapitalzuschuss“ (die **Überbrückungshilfe III**) oder - alternativ – an besonders schwer getroffene Selbstständige eine pauschale Hilfe gezahlt wird, die **Neustarthilfe III**. Ein Antrag kann bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Der Wechsel zwischen den Alternativen ist derzeit noch nicht klar geregelt. Die Bundesregierung teilt dazu mit: *„Ein Wechsel von der Neustarthilfe zur Überbrückungshilfe III oder umgekehrt ist derzeit nicht möglich. Wir arbeiten an einer angemessenen Lösung, die den Antragstellenden beider Förderprogramme spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung zur Verfügung stehen wird.“* An anderer Stelle verspricht sie etwas deutlicher: *„Unternehmen und Soloselbstständige erhalten nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung.“* Beispiel: Jemand dachte, dass 7.500 Euro den Schaden im ersten Halbjahr einigermaßen pauschal abdeckte, und stellte den Antrag auf Neustarthilfe. Am Jahresende 2021 stellt die Person fest, dass sie doch eine ganze Menge an konkreten Betriebsausgaben geltend machen könnte, zuzüglich Eigenkapitalzuschuss insgesamt über 30.000 Euro. Wie die angekündigte „angemessene Lösung“ aussieht, muss abgewartet werden.

Umsatzverluste spielen eine Rolle

Die **volle Neustarthilfe** erhalten nur Personen, deren Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Durchschnittsumsatz im Jahr 2019 um **60 Prozent oder mehr** zurückgeht. **Wer weniger Umsatzrückgang hat, kann freilich immer noch – abhängig vom Umsatzrückgang – mehrere tausend Euro von der Neustarthilfe behalten, muss eben dann einen Teil zurückzahlen. Ganz zurückgezahlt werden muss die Neustarthilfe nur, wenn der Umsatz im erwähnten Zeitraum 90 Prozent oder mehr beträgt.**

Voraussetzung für die Erstattung bestimmter *konkreter* Betriebsausgaben mit der Überbrückungshilfe III ist dagegen ein Umsatzrückgang von nur **30 Prozent** (oder mehr).

Die *Neustarthilfe* beträgt bis zu 7.500 Euro und kann online – ohne eine Steuerberatung – selbst beantragt werden, allerdings ist ein so genanntes Elster-Zerifikat der Finanzverwaltung erforderlich. Wer das nicht hat, muss es erst beantragen.

Bei der *konkreten* Betriebskostenhilfe (Überbrückungshilfe III) können die Zahlungen unter Umständen deutlich höher ausfallen.

Pauschalisierte Neustarthilfe oder besser die „Konkretkostenhilfe“?

Da im Fall der Erstattung der konkreten Kosten nun auch Beträge für die notwendige Digitalisierung des Geschäfts förderfähig sind sowie das Arbeitszimmer, kann es durchaus sein, dass die konkrete Betriebskostenerstattung für manche

TIPPS FÜR FREIE

7. Mai 2021

Freie günstiger ist als die pauschale Neustarthilfe. Hinzu kommt, dass die konkrete Kostenerstattung bereits ab einem Umsatzrückgang von 30 Prozent möglich ist, während die Neustarthilfe einen hohen Rückgang um 60 Prozent und mehr voraussetzt. Weiterin kann der *pauschale Eigenkapitalzuschuss*, der prozentual auf bestimmte fixe Betriebskosten aufgeschlagen wird, die Überbrückungshilfe III interessant machen.

Neustarthilfe auch für unständig Beschäftigte

Freie, die mit Sozialversicherungsabzügen unregelmäßig oder kurz beispielsweise bei Rundfunkanstalten eingesetzt werden, gelten als unständig Beschäftigte. Auch sie werden als Anspruchsberechtigte genannt, die ein Anrecht auf die Neustarthilfe haben können, hier gibt es aber auch zahlreiche einschränkende Bestimmungen, so dass vor der Antragstellung sehr genau auf die Details des Antrags geachtet werden muss.

Ausführliche Informationen bei der Bundesregierung

Die Bundesregierung informiert zu den Förderungen unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de (Adresse mit ausgeschriebenem Bindestrich). Interessenten sollten diese Seite und die FAQ aufmerksam studieren, da in diesem Info nicht alles dargestellt werden kann und die Informationen des Bundes ständig aktualisiert werden.

7.500 Euro nicht die Regel

Ein Teil der Antragsteller wird nur einen Teil der 7.500 Euro bekommen. Grund: es

wird nicht die komplette Summe an alle gezahlt, sondern nur 50 Prozent des durchschnittlichen Monatsumsatzes für sechs Monate im Jahr 2019. Konkret: Wer beispielsweise 24.000 Jahresumsatz im Jahr 2019 hatte, hat einen monatlichen Umsatz von 2.000 Euro und damit in sechs Monaten insgesamt 12.000 Euro erzielt, und erhält davon 50 Prozent, also im Ergebnis 6.000 Euro.

Soweit es dann von Januar bis Juni 2021 doch noch Umsatz gibt, der über 40 Prozent des Referenzumsatzes 2019 liegt, ist die Neustarthilfe nach einem gestaffelten System anteilig oder ganz zurückzuzahlen. Wesentliche Folge: es sind dann oft Rückzahlungen fällig.

Dennoch können immer noch mehrere tausend Euro übrig bleiben. Die Bundesregierung erläutert das wie folgt:

„Sollte der Umsatz oder der Umsatz Ihrer Kapitalgesellschaft während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten. Liegt der im ersten Halbjahr 2021 erzielte Umsatz bei 90 Prozent oder mehr, ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Die Berechnung erfolgt automatisch über ein Online-Tool, Sie oder der prüfende Dritte, über den Sie den Antrag stellen, geben dafür lediglich die im ersten Halbjahr 2021 erzielten Umsätze an.“

Hierzu einige Beispiele:

Wenn jemand im Jahr 2019 30.000 an Umsatz hatte, ist der Durchschnittsmonat mal sechs zu nehmen, so dass ein

TIPPS FÜR FREIE

7. Mai 2021

sechsmontatiger "Referenzumsatz" von 15.000 Euro herauskommt, und wenn diese Person im ersten Halbjahr 2021 **keinen** Umsatz hat, dann bekommt sie die vollen 7.500.

Wenn sie im ersten Halbjahr 5.000 Euro Umsatz hat (mehr als 60 Prozent Umsatzrückgang), bekommt sie ebenfalls die vollen 7.500 Euro.

Wenn sie mehr als 40 Prozent im ersten Halbjahr Umsatz hat (von den 15.000), also mehr als 6.000 Euro, ist die Förderung so zu reduzieren, dass sie insgesamt nur 90 Prozent bekommt, d.h. maximal 13.500 Euro.

Das heißt, wenn sie 7.500 Euro Umsatz hat, dann kann sie 6.000 Euro behalten und muss 1.500 Euro zurücküberweisen.

Wenn sie 10.000 Euro Umsatz hat, kann sie 3.500 Euro behalten und muss 4.000 zurücküberweisen.

Wenn sie 12.000 Euro Umsatz hat, kann sie 1.500 Euro behalten und muss 6.000 zurücküberweisen.

Anderes Beispiel:

Eine Person hatte einen Umsatz von 50.000 Euro im Jahr 2019. Der Referenzumsatz in sechs Monaten beträgt also 25.000 Euro. 90 Prozent davon betragen 22.500 Euro.

Wenn die Person in 2021 erste Jahreshälfte gar keinen Umsatz hat, erhält sie die vollen 7.500 Euro.

Wenn der Umsatz bei 10.000 Euro liegt, volle 7.500 Euro.

Wenn der Umsatz bei 15.000 Euro liegt, volle 7.500 Euro.

Wenn der Umsatz bei 17.000 Euro liegt, darf sie 5.500 Euro behalten.

Wenn der Umsatz bei 20.000 Euro liegt, darf sie 2.500 Euro behalten.

Beispiel mit reduzierter Neustarthilfe:

Eine Person hatte einen Umsatz von 20.000 Euro im Jahr 2019. Der Referenzumsatz beträgt für sechs Monate damit 10.000 Euro. 50 Prozent davon sind 5.000, damit ist für diese Person die Neustarthilfe auf 5.000 Euro begrenzt. 90 Prozent von 10.000 Euro wiederum sind 9.000 Euro, hier liegt also die Höchstsumme für die Gesamtsumme aus verbliebenen Umsatz zuzüglich Neustarthilfe.

Hat diese Person jetzt im ersten Halbjahr 2021 einen Umsatz von 3.000 Euro, kann sie die 5.000 Euro erhalten.

Hat sie einen Umsatz von 4.000 Euro, kann sie ebenfalls die 5.000 Euro erhalten.

Hat sie einen Umsatz von 5.000 Euro, kann sie 4.000 Euro behalten und muss 1.000 Euro zurücküberweisen.

Hat sie einen Umsatz von 6.000 Euro, kann sie 3.000 Euro behalten und muss 2.000 zurücküberweisen.

Die Rückzahlungsregeln sind in den FAQ der Bundesregierung erläutert unter 3.4 <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe/neustarthilfe.html>

Wichtig auch: Zum Umsatz gehören sowohl für die Berechnung des Referenzumsatzes 2019 als auch für den Umsatz im ersten Halbjahr 2021 neben dem Nettoumsatz aus allen selbstständigen Tätigkeiten auch der Bruttolohn aus zusätzlich ausgeübten unselbstständigen Tätigkeiten. Zu den selbstständigen Umsätzen zählen auch EEG-Vergütungen, Zahlungen der Verwertungsgesellschaften, auch im Ausland versteuerte Umsätze können dazu gehören. Soweit die Selbstständigen

TIPPS FÜR FREIE

7. Mai 2021

an einer Personengesellschaft beteiligt sind, werden die Umsätze hieraus anteilig hinzugezählt.

Da die meisten Freien nicht bilanzieren, kommt es für die Bestimmung des Umsatzes auf den Zufluss der Zahlung an.

Eine Endabrechnung für die Neustarthilfe ist vom Zahlungsempfänger bis zum 31. September 2021 zu erstellen, für die Überbrückungshilfe III dagegen soll es der 31. Dezember 2021 sein. Selbstverständlich werden alle Zahlungsempfänger anschließend auch noch überprüft, so dass im Zweifel - wie schon bei den bisherigen Zahlungen - unangenehme Post von der Staatsanwaltschaft kommen kann.

Alle Förderungen sind bei der Steuer als Einkommen zu versteuern und werden laut Mitteilung der Künstlersozialkasse auch bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt, das für die Ermittlung des Arbeitseinkommens bei der Meldung des voraussichtlichen Jahreseinkommens zu berücksichtigen ist.

Die Neustarthilfe kann nicht nur von Einzelpersonen, sondern auch von Personen- und bestimmten Kapitalgesellschaften beantragt werden.

Ein kostenloses und interaktives Tutorial zur Neustarthilfe findet sich bei vielen Industrie- und Handelskammern, beispielsweise hier: <https://t1p.de/8jz6>

Bonus für Grundsicherungsbezieher

Wer Corona-Grundsicherung erhält, kann sich freuen: die „Neustarthilfe“ wird "wegen der Zweckbindung" nicht auf die Grundsicherung angerechnet, **sondern zusätzlich gezahlt**. Im Fall der Erstattung konkreter Betriebskosten gilt, dass diese

als Zahlung für betriebliche Ausgaben ebenfalls nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Ob der neue Eigenkapitalzuschuss anrechnungsfrei ist, kann derzeit nicht klar gesagt werden, auch hier könnte mit der Zweckbindung argumentiert werden.

Durch die Regelung zur Nichtanrechnung der Neustarthilfe können einige Freie über die Corona-Grundsicherung im Ergebnis durchaus ordentliche Zahlungen erhalten. Der Anspruch auf Grundsicherung gilt freilich nur dann, wenn auch die anderen Personen in ihrem Haushalt kein wesentliches Einkommen haben. Mehr dazu steht im ausführlichen „DJV-Tipps für Freie“, das unter djv.de/corona abrufbar ist.

Die Ausgestaltung dieser Hilfen macht deutlich, dass alle diejenigen Freien, die einen Anspruch auf Corona-Grundsicherung haben können, in jedem Fall einen Antrag stellen sollten. Denn in der Kombination mit der neuen Hilfen ist zumindest für diese Personengruppe einiges getan worden. Die gelegentlich zu hörende Ansicht "Grundsicherung gehört nicht zu meiner Selbstwahrnehmung" sollte daher tunlichst korrigiert werden. Die Inanspruchnahme von Grundsicherung ist kein Makel, sondern ein Rechtsanspruch.

Der DJV informiert weiter über den Umfang der Hilfen und berät auch zu Fragen der Grundsicherung.

Arbeitslosengeld I und Neustarthilfe

Grundsätzlich soll der Bezug von Arbeitslosengeld I den Antrag auf Neustarthilfe nicht ausschließen, wenn neben der Arbeitslosigkeit wieder oder noch selbstständig gearbeitet wird. Wird

7. Mai 2021

Neustarthilfe dann auf das Arbeitslosengeld I angerechnet? Bei der Bundesregierung heißt es unter 5.8 ihrer FAQ: „Nein, die Neustarthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellenden, während das Arbeitslosengeld eine Lohnersatzleistung (...) ist.“ Allerdings heißt es zugleich unter Punkt 3.6, dass Zahlungen wie Arbeitslosengeld sowohl für den Referenzzeitraum als auch für die Endabrechnung berücksichtigt werden. Das bedeutet nach Meinung von Expertinnen und Experten, dass zwar das Arbeitslosengeld I durch den Erhalt von Neustarthilfe nicht gekürzt wird, allerdings bei der Frage, ob die Person im ersten Halbjahr 2021 einen Umsatzrückgang von 60 Prozent und mehr hatte, auch das erhaltene Arbeitslosengeld angeschaut wird. Erhält die geförderte Person durch ihr Arbeitslosengeld und eventuell auch andere Einnahmen im ersten Halbjahr 2021 mehr als 40 Prozent des sechsmonatigen Durchschnittsumsatzes aus 2019, dürfte es zu einer Anrechnung auf die Neustarthilfe kommen, so dass diese teilweise oder ganz zurückgezahlt werden muss.

Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen: Verhältnis zur Neustarthilfe

Wenn Eltern wegen der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können, haben sie einen eigenständigen Anspruch auf Erstattung des Honorarausfalls und der weiterlaufenden Betriebskosten. Das ergibt sich aus dem Infektionsschutzgesetz. Alternativ können Eltern in diesem Fall unter Umständen auch Kinderkrankengeld erhalten. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei der Ermittlung des Einkommens im ersten

Halbjahr 2021 solche Zahlungen mit einberechnet werden dürften und damit eine Rolle mit dabei spielen, ob und in welcher Höhe die Neustarthilfe Ende 2021 zurückzuzahlen ist.

Weiterhin Erstattung von Fixkosten sowie neue Regelungen für Abschreibungen, Instandhaltung und Hygienemaßnahmen im Büro

Im Rahmen der „Überbrückungshilfe III“ werden ab Januar 2021 zwischen 40 bis 100 Prozent der Kosten für **fixe** Betriebsausgaben übernommen, abhängig von der Höhe des Umsatzverlustes. Das gilt freilich nur für diejenigen, von denen die „Neustarthilfe“ **nicht** beantragt wird, wobei am Ende 2021 die Möglichkeit bestehen soll, in die am Ende finanziell vorteilhafter erscheinende Variante zu wechseln.

Als fixe Kosten gelten im Regelfall nur solche Ausgaben, die vor dem 1. Januar 2021 bereits vertraglich oder hoheitlich veranlasst waren, mit Ausnahme bestimmter betrieblich notwendiger Ausgaben, die in einem Kriterienkatalog aufgelistet werden. Eine Gewinnentnahme für den eigenen „Lohn“ gehört nicht dazu. Eine Übersicht hierzu ist unter Punkt 2.4 der FAQ zur Überbrückungshilfe III unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de zu finden.

Für die Erstattung dieser konkreten Kosten ist allerdings die **Hilfe einer Steuerberatung, einer Wirtschaftsprüfung oder einer Rechtsanwaltskanzlei erforderlich**. Hier winken zur Zeit viele Steuerberatungen ab, weil sie von den vielen Interessenten geradezu überrannt werden. Daher kann eine Kontaktaufnahme bei

TIPPS FÜR FREIE

7. Mai 2021

Rechtsanwaltskanzleien erfolgreicher sein, nur muss dann auf die Kostenvereinbarung geachtet werden, weil im Falle eines erfolgreichen Antrags nur angemessene Kosten für die Beratung von der fördernden Stelle übernommen werden, womit nur wenige Stunden und moderate Honorarsätze gemeint sind.

Weitere Voraussetzung ist im Regelfall: in einem Monat von Januar bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen **Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent** im Schließungsmonat. Diese Regelung steht auch Unternehmen aller Branchen offen, die nicht direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen sind, also auch selbstständig frei journalistisch Tätigen.

Als **förderfähige Betriebsausgaben** dürfen unter den oben genannten Voraussetzungen ab 2021 auch bis zu 50 Prozent der Abschreibungen von Wirtschaftsgütern geltend gemacht werden, allerdings wiederum nur für den Förderungszeitraum. Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) können einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Marketing- und Werbekosten dürfen auf dem Niveau von 2019 geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Kosten der Instandhaltung oder Einlagerung von Wirtschaftsgütern und – für Kosten bis zu 20.000 Euro – bei Hygienemaßnahmen. Wer sich also vom Tischler im gemeinsamen Büro eine Plastikscheibe zwischen den Tischen oder von der Fachfirma eine Luftreinigungsanlage

installieren lässt, dürfte diese Kosten in der Regel teilweise vom Staat bezahlen lassen können.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch einmal der Hinweis, dass **nur ein Teil dieser Kosten** übernommen wird, also zwischen 40 bis 90 Prozent. Das ist abhängig vom Einbruch des Umsatzes im Vergleich zu 2019.

Konkret gilt bei einem

- Umsatzeinbruch mehr als 70 Prozent: Es werden bis zu 100 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet,
- Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent – 70 Prozent: Es werden bis zu 60 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet,
- Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent – 49 Prozent: Es werden bis zu 40 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet.

Eigenkapitalzuschuss

Interessant ist bei der Überbrückungshilfe III der Eigenkapitalzuschuss. Es handelt sich hierbei um einen pauschalen Aufschlag auf den Gesamtbetrag der geltend gemachten Fixkosten. Betriebsausgaben müssen hier nicht nachgewiesen werden, so dass diese Zahlungen praktisch für die Finanzierung des eigenen Einkommens verwendet werden könnten.

Hierzu heißt es bei der Bundesregierung: „Für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

7. Mai 2021

- 25 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,
- 35 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in vier Monaten,
- 40 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III beantragt wurde.“

Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich nur zu solchen fixen Betriebskosten hinzugezahlt, die in den Vollzugshinweisen der Bundesregierung unter Punkt 4 in den Ziffern 1. – 11. aufgezählt sind. Damit gibt wird er also beispielsweise nicht zusätzlich zu Kosten für Online-Shops oder Digitalisierung gezahlt.

Härtefallfonds in den Bundesländern

Wer weder durch die Neustarthilfe oder die Überbrückungshilfe III Leistungen erhalten kann, ist eventuell als Härtefall einzustufen. In jedem Bundesland ist ein Härtefallfonds eingerichtet worden, der solche Fälle abdecken soll und bei dem Anträge gestellt werden können. Es müssen dann allerdings Nachweise erbracht werden, dass die anderen Hilfen bereits abgelehnt wurden oder eindeutig nicht in Frage kamen, ein Antrag also sinnlos gewesen wäre.

Weitere bereits bekannte Leistungen der Bundesländer

Im Bundesland **Bayern** können frei journalistisch Tätige im Rahmen der Künstlerhilfe für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 monatlich 1.080 Euro als Unternehmerlohn geltend machen. Das gilt aber nicht für Personen, die bereits Grundsicherung erhalten. Die Zahlung der Neustarthilfe ist dagegen zusätzlich möglich. Das Bundesland **Baden-Württemberg** hat am 13. April 2021 die Fortführung seines Unternehmerlohnprogramms für Selbstständige angekündigt, bei dem Selbstständige monatlich bis zu 1.080 Euro im Monat erhalten können. Das Land **Berlin** stockt die Neustart- und Überbrückungshilfe III des Bundes für Soloselbstständige und Kleinst-unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten um 150 Mio. Euro auf. Konkret geht es hierbei um Zuschusszahlungen. Soloselbstständige erhalten die Möglichkeit, die in Anspruch genommene Bundesförderung von 50 Prozent des Referenzumsatzes auf bis zu 75 Prozent zu erhöhen – bis zum Maximalfördersatz von 7.500 Euro. Kleinstunternehmen können zusätzlich zur in Anspruch genommenen Bundesförderung Zuschüsse von bis zu 6.000 Euro beantragen. Bestimmungsgröße hierfür ist der unternehmerische Umsatz. Ebenfalls förderfähig ist der jeweilige fiktive Unternehmerlohn. Der Programmstart ist für Mai 2021 geplant. Hinzu kommt das Berlin-Härtefallprogramm von 20 Millionen Euro für Soloselbstständige und Kleinstbetriebe, die bei der Neustarthilfe des Bundes nicht antragsberechtigt sind.

TIPPS FÜR FREIE

7. Mai 2021

In **Schleswig-Holstein** wurde ein Härtefallfonds eingerichtet, der die Selbstständigen unterstützen soll, die nicht in das Raster der Überbrückungshilfen passen und einen bestimmten Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent haben, bzw. in bestimmten Monaten auch nur mindestens 30 Prozent. Allerdings geht es hier Kredite: in den ersten fünf Jahren soll der Kredit zinslos sein.

Über konkrete Maßnahmen in **anderen Bundesländern** kann zum jetzigen Zeitraum noch nichts berichtet werden. Mitgliedern ist zu empfehlen, bei ihren Landtagsabgeordneten vor Ort auf die Maßnahmen in den genannten Bundesländern hinzuweisen und zu fragen, warum bislang im eigenen Bundesland offenbar nichts geschieht.

Für den „kreativen Mittelstand“ wird weiterhin wenig getan

Die erwähnten Hilfen ändern wenig daran, dass diejenigen Selbstständigen, die wegen des Einkommens einer weiteren Person im gemeinsamen Haushalt mehr als das Grundsicherungsniveau an Einkommen aufweisen und aktuell keine der abrechenbaren Betriebsausgaben geltend machen können, mit Ausnahme der geringen und mit vielerlei Vorbehalten versehenen Neustarthilfe und der schwer beantragbaren Betriebskostenhilfe im Jahr 2021 **wenig wirksame Hilfen erhalten**.

Beispiel: Die freie Journalistin A erzielte bislang durchschnittlich 4.000 Euro Gewinn im Monat, jetzt wegen Corona gar nichts mehr. Ihr Ehepartner verdiente schon immer 3.000 Euro Nettolohn. Die Miete beträgt 1.500 Euro. Obwohl dem gemeinsamen

Haushalt jetzt monatlich 4.000 Euro fehlen, erhält die Familie keine Zahlung, weil sie nach Abzug der Miete noch 1.500 Euro zum Leben übrig haben, das ist mehr als die Regelsätze der Grundsicherung. Das führt zu erheblichen Problemen für A und B, denn natürlich stehen den 4.000 Euro im Regelfall entsprechende Zahlungsverpflichtungen gegenüber. Beispielsweise für Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unterhaltszahlungen oder Sparverträge. Wenn sie keine der anerkannte konkreten Betriebsausgaben nachweisen kann (und viele Freie können das nicht, weil sie keine haben, solange sie nicht wegen Aufträgen auf Reisen gehen), erhält sie für sechs Monate im Jahr 2021 gerade einmal 7.500 Euro anstelle der eigentlich verdienten 24.000 Euro.

Zum Vergleich: Während in unserem Beispielsfall die Familie von A und B weniger als ein Drittel des Einkommensausfalls erhält, hat im **Vereinigten Königreich** die Regierung von Boris Johnson allen Selbstständigen seit März bis zu 80 Prozent ihres Vorjahresumsatzes erstattet, bei einem Deckel von monatlich maximal 2.800 Euro.

Bundesregierung und die meisten Landesregierungen haben auf die vom DJV wiederholt vorgetragene Kritik allerdings ausweichend bis abweisend reagiert. Einzelne Politiker der Regierungskoalition signalisierten zwar Verständnis, machten aber deutlich, dass innerhalb der Koalition bereits die 7.500-Euro-Neustarthilfe nur mit Mühe erreicht werden konnte.

Es ist derzeit auch zu befürchten, dass es für die Zeit nach dem 30. Juni 2021 keine

TIPPS FÜR FREIE

7. Mai 2021

Neuaufgabe der Neustarthilfe und vergleichbarer Programme gibt. Hier ist die Bundesregierung aufgerufen, wegen der vermutlich bis Ende 2021 anhaltenden Probleme erneute – und bessere – Maßnahmen zu treffen.

Weitere Informationen

Von der Bundesregierung gibt es verschiedene neue und bisherige Sozialmaßnahmen, etwa die neue Corona-Grundsicherung. Über die vielen Programme informiert ein **ausführliches „DJV-Tipps für Freie: Freie und Corona“**, abrufbar unter djh.de/corona.

Der DJV informiert außerdem regelmäßig per Webinar über Neuerungen im Berufsfeld, abrufbar unter journalistenwebinar.de.

Redaktion: Michael Hirschler
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn
E-Mail: hir@djh.de
Tel.: 0228/20172–18
Homepage: www.djh.de/freie

Rechtlicher Hinweis: *Diese Information kann eine juristische Beratung durch den DJV bzw. bei Nichtmitgliedern durch Anwälte oder auf Grundlage des Rechtsberatungsgesetzes durch zur juristischen Beratung berechnete Personen nicht ersetzen, sondern stellt eine unverbindliche Zusammenstellung von Informationen dar. Allein maßgeblich sind die ausführlichen Informationen, die auf den Internetseiten der zuständigen Bundesministerien (insbesondere Bundeswirtschaftsministerium, Bundesfinanzministerium) zu finden sind sowie die im Rahmen der Antragstellung bei den jeweiligen Mittelgebern für Hilfen angegebenen Informationen, Belehrungen und sonstigen Erklärungen.*